

## **Brutvogelerfassung**




### **Bebauungsplan Baumgartenweg, Schelklingen-Justingen**

Juli 2017

Auftraggeber:

Künster Architektur + Stadtplanung  
Bismarckstraße 25  
72764 Reutlingen

Auftragnehmer:

 Dipl.-Biol. Scheck  
  **Landschaft | Mensch | Natur**  
Dipl.-Biol. Jonas Scheck  
Schwenninger Str. 5  
78532 Tuttlingen

## Inhalt

Zusammenfassung .....	3
Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz .....	3
Methodik.....	3
Ergebnis der Brutvogelerfassung.....	3
Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	5
Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....	6
Protokoll der Geländebegehungen.....	6

## **Zusammenfassung**

Die Stadt Schelklingen plant die Ausweisung eines Bebauungsplanes für den Bereich Baumgartenweg im Ortsrandbereich von Justingen. In der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung wurde der Bedarf für eine Brutvogelerfassung festgestellt, um die tatsächliche Betroffenheit von Gebäudebrütern und Offenlandvogelarten zu ermitteln. Die Brutvogelerfassung ergab, dass keine Offenlandvogelarten betroffen sind. Für Gebäudebrüter sind Ersatzmaßnahmen in Form von Nisthilfen erforderlich.

## **Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz**

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

## **Methodik**

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte anhand von drei Begehungen im Zeitraum April bis Juni. Anwesende Vögel wurden mit relevanten Verhaltensweisen erfasst, die Auswertung erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Als weiteres Hilfsmittel diente der LUBW Daten- und Kartendienst.

## **Ergebnis der Brutvogelerfassung**

Innerhalb des Plangebiets wurden lediglich Hausrotschwanz und Star mit Brutverdacht am Schuppen am Nordrand des Gebiets kartiert. Direkt angrenzend wurden weiterhin Haussperling, Buchfink, Grünfink und Türkentaube als Brutvögel festgestellt. Insgesamt ergab sich ein recht typisches Artenspektrum für den eher gehölzarmen Dorfrand.

Das Ergebnis der Brutvogelerfassung ist in Tabelle 1 und in Abbildung 1 dargestellt.

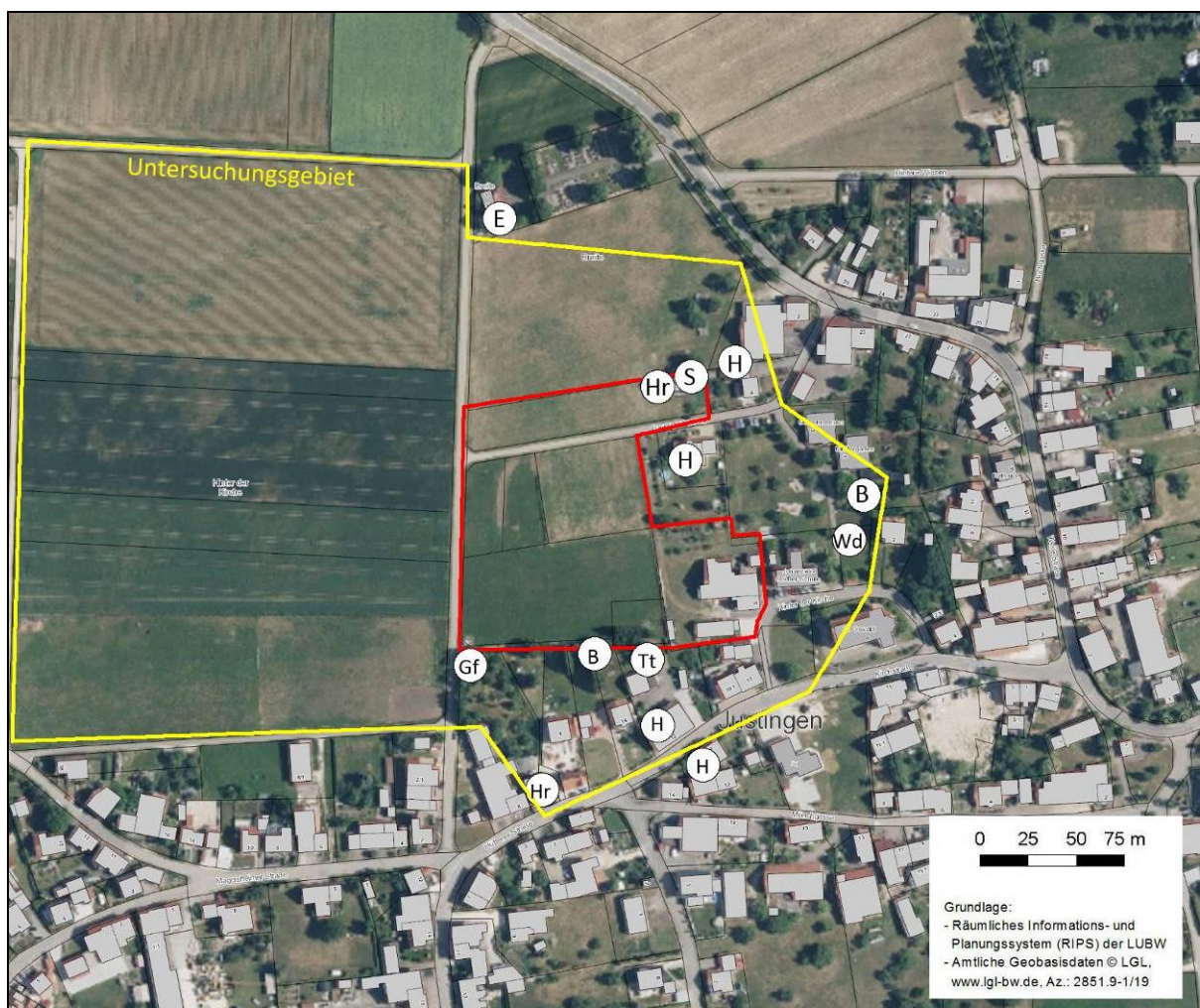
Die Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling sind in der Umgebung des Plangebiets als Brutvogel noch häufig vertreten. Mit Ausnahme des Stars wurden keine Höhlenbrüter in der Umgebung als Brutvögel festgestellt, dafür einige Freibrüter wie die Wacholderdrossel, Buch- und Grünfink und Türkentaube.

Die Mehlschwalbe wurde zahlreich auch innerhalb des Plangebiets jagend beobachtet, was für eine gute Brutpopulation in Justingen spricht. Innerhalb des Plangebiets, insbesondere am Gebäude

Hinter der Kirche 6, wurden keine Hinweise auf Mehlschwalbenbrutvorkommen gefunden. Dies gilt auch für die Rauchschalbe, die auch insgesamt nur vereinzelt beobachtet werden konnte. Brutvorkommen dieser Art dürften südwestlich des Plangebiets in Stallungen liegen.

Für den Turmfalken als weiteren Gebäudebrüter gab es Hinweise auf einen Brutplatz im Kirchturm.

Die Feldlerche als Offenlandvogelart wurde in der weiteren Umgebung (über 150 m Entfernung zum Plangebiet) als Brutvogel festgestellt. Für diese Brutvorkommen ist aufgrund des Abstands keine Beeinträchtigung zu erwarten.



**Abbildung 1** Ergebnis der Brutvogelerfassung, dargestellt sind konkrete Brutverdachte und -nachweise. Die gelbe Linie grenzt den Untersuchungsbereich ab. Kurzbezeichnungen der Vogelarten siehe Tabelle 1. Luftbild LUBW Daten- und Kartendienst.

**Tabelle 1** Ergebnis der Brutvogelerfassung.

Kürzel	Art	Art wiss.	Rote Liste BW	Status Plangebiet	Bemerkung
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	BvU	
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	NgU	
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	Ng	
E	Elster	<i>Pica pica</i>	*	BvU	
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	NgU	
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	NgU	
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	BvU	
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	BvU	
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	NgU	
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Bv	
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	NgU	
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	Ng	
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NgU	
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	Ng	
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	Ng	
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	Bv	
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	Ng	
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	BvU	
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	BvU	

Abkürzungen Statusangaben: Bv – Brutvogel, BvU – Brutvogel Umgebung, Ng – Nahrungsgast, NgU – Nahrungsgast Umgebung.

## Artenschutzrechtliche Beurteilung

Das Ergebnis der Brutvogelerfassung verspricht wenig Konfliktpotenzial für die Ausweisung des Bbauungsplans bzw. die Bbauung des Geländes. Die Umgebung des Plangebiets besitzt eine für den Dorfrand im Wesentlichen typische Artzusammensetzung, wenn auch Höhlenbrüter fast gänzlich fehlen.

An der Hofstelle Hinter der Kirche 6 wurden keine Revierzentren bzw. Brutplätze von Vogelarten festgestellt. Für das Gebäudeensemble muss dennoch von einer Eignung für Nischenbrüter ausgegangen werden. Hinweise auf Brutvorkommen von Rauch- und Mehlschwalbe ergaben sich nicht. Da der Gebäudekomplex auch ein Potenzial für Gebäude bewohnende Fledermäuse mitbringt, ist eine Überprüfung auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vor Abbruch des Gebäudes erforderlich.

Für den Abbruch des Holzschuppens nördlich des Baumgartenwegs sind als vorgezogene Ersatzmaßnahme ein Nischenbrüterkasten und eine Starenhöhle in der Umgebung anzubringen.

Weitere Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Umfang des erforderlichen Ersatzes für das Gebäudeensemble Hinter der Kirche 6 muss vor Abbruch durch eine Begehung geklärt werden.

## **Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

### Bauzeitenregelung: Rodung von Gehölzen

Die Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen.

### Bauzeitenregelung: Abbruch von Gebäuden

Der Abbruch von Gebäuden sollte nur im Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen. Bei Abbruch außerhalb dieses Zeitraums ist zuvor sicherzustellen, dass sich keine Fortpflanzungsstätten von Vogelarten in und an den Gebäuden befinden.

### Ersatzmaßnahme: Nischenbrüterkasten und Starenkasten

Für den Verlust von Brutmöglichkeiten im Zuge des Abbruchs des Holzschuppens nördlich des Baumgartenwegs ist die Anbringung eines Starenkastens in der Umgebung an einem Baum oder Gebäude sowie die Anbringung eines Nischenbrüterkastens in der Umgebung an einem Gebäude erforderlich.

### Kontrollbegehung Fledermäuse von Abbruch Gebäudekomplex „Hinter der Kirche 6“

Vor Abbruch des Gebäudekomplexes „Hinter der Kirche 6“ ist dieses auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen zu untersuchen und bei Bedarf geeignet zu ersetzen.

## **Protokoll der Geländebegehungen**

11.04.2017, 11:30-12:30 Uhr, Wetter: sonnig/90% bewölkt, 10°C, Wind 1 NW

12.05.2017, 9-10 Uhr, Wetter: sonnig, 15°C, Wind 1-2 W

22.06.2017, 19-20 Uhr, Wetter: heiter, Bewölkung 60%, schwül, 29°C, Wind 0-1 W